S 14 KN 108/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Sachsen

Sozialgericht Sächsisches Landessozialgericht

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil Bemerkung -

Rechtskraft -Deskriptoren -

Leitsätze Die im Beitrittsgebiet ab 01.01.1991 an

6

den unzuständigen

Rentenversicherungsträger gezahlten Pflichtbeiträge gelten auch dann gemäß § 201 Abs 1 SGB VI als an den zuständigen Rentenversicherungsträger gezahlt, wenn

zuständig der knappschaftliche

Rentenversicherungsträger war und daher zu niedrige Beiträge entrichtet

wurden sowie die fehlenden

Differenzbeträge wegen inzwischen

eingetretener Verjährung vom

Arbeitgeber gemäß § 201 Abs 3 SGB VI auch nicht mehr nachgezahlt werden

müssen.

Normenkette § 201 SGB VI

§ 197 SGB VI

§ 137 Nr 1 SGB VI § 138 Abs 2 SGB VI

§ 248 Abs 4 S 1 SGB VI

§ 300 Abs 1 SGB VI

Anl 1 Kap VIII H III Nr 1 EinigVtr

§ 25 SGB IV

§ 28p Abs 1 SGB IV

1. Instanz

Aktenzeichen S 14 KN 108/03

Datum 14.03.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 6 R 307/05 KN

Datum 18.01.2006

3. Instanz

Datum

- I. Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 14.03.2005 wird zur $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ckgewiesen.
- II. Die Beklagte hat dem KlĤger seine auÄ∏ergerichtlichen Kosten auch im Berufungs-verfahren zu erstatten.
- III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Zuordnung seiner Versicherungszeiten vom 01.01.1991 bis 30.11.1996 zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Der KlĤger war im Lehrbergwerk der Technischen UniversitÄxt Bergakademie F. mindes-tens seit 1984 bis zum Beginn seiner Altersrente am 01.07.2003 beschäxftigt. Dieses Lehrbergwerk ist aufgrund des Bescheides der Beklagten vom 22.10.1990 seit 01.01.1991 we-gen seiner Versuchsgrubeneigenschaft als knappschaftlicher Betrieb anerkannt. Zur knappschaftlichen Versicherung tatsÄxchlich angemeldet wurde das Unternehmen jedoch erst ab 01.01.1999. Nachdem bereits mit Bescheid vom 23.12.1997 der Versicherungsverlauf des KlÄgers bis 31.12.1990 vorgemerkt worden war, stellte die Beklagte mit einem weiteren Vormer-kungsbescheid vom 02.04.2001 den Versicherungsverlauf bis 31.12.1994 fest und teilte dem KlĤger dabei mit, dass eine Zuordnung zur knappschaftlichen Rentenversicherung erst ab 01.01.1999 erfolgen kå¶nne und die Versicherungszeiten davor der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnen seien. Im Verfahren eines anderen BeschÄxftigten des Lehrbergwerks hatte allerdings das Sozial-gericht Chemnitz mit Urteil vom 08.07.1999 (Az. S 16 RA 310/96) â∏ bestätigt durch Urteil des Landessozialgerichts Chemnitz vom 25.04.2001 (Az. L 4 RA 186/99) â∏∏ entschieden, dass die BeschĤftigten des Lehrbergwerks ab 01.01.1991 der knappschaftlichen Rentenver-sicherung zuzuordnen sind, so dass der KlĤger am 30.04.2001 gegen den Vormerkungsbe-scheid vom 02.04.2001 Widerspruch erhob. Mit Bescheid vom 30.08.2002 ordnete daraufhin die Beklagte die Versicherungszeit des KlĤgers vom 01.12.1996 bis 31.12.1998 der knappschaftlichen Rentenversicherung zu, weil sie für die Durchführung der Rentenversicherung des KlAxgers seit 01.01.1991 zustAxn-dig sei, die beanstandeten und rechtsunwirksam an die Rentenversicherung der Angestell-ten gezahlten BeitrĤge somit ihr gutzuschreiben seien und die gezahlten BeitrÄxge daher als BeitrÄxge der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten. Jedoch kA¶nne eine Zuordnung zur knappschaftlichen Rentenversicherung fýr die Versicherungszeiten vom 01.01.1991 bis zum 30.11.1996 nicht erfolgen, weil das für die Nachzahlung der DifferenzbeitrĤge des Lehrbergswerks zustĤndige Landesamt für Finanzen sich für diese Zeit zulÃxssigerweise auf VeriÃxhrung berufe und deshalb für diese Zeit die hĶheren knappschaftlichen RentenbeitrĤ-ge nicht gezahlt worden seien. Der dagegen am 26.09.2002 erhobene Widerspruch, mit dem der KlÄger geltend machte, dass er für die versäumte Zahlung der vollen Beiträge nichts könne, wurde mit Wider-spruchsbescheid vom 19.12.2002 zurļckgewiesen. Pflichtbeiträge seien gemäÃ∏ <u>§ 197 Abs. 1</u> des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) nur wirksam, wenn sie ge-zahlt werden, solange der

Anspruch auf ihre Zahlung noch nicht veriährt sei. GemäÃ∏ § 25 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB IV) sei aber die vierjĤhrige Verjährung für die Zahlung der Beiträge vom 01.01.1991 bis zum 30.11.1996 eingetreten. Bereits wĤhrend des anhĤngigen Klageverfahrens erkannte die Beklagte mit Bescheid vom 23.06.2003 dem KlAzger dem Grunde nach einen Anspruch auf Regelaltersrente ab 01.07.2003 zu und bewilligte ab diesem Zeitpunkt einen vorlĤufigen Rentenvorschuss von monatlich 1.584,55 EUR, welcher auf Grundlage des im Vormerkungsbescheid vom 02.04.2001 in der Fassung des Bescheides vom 30.08.2002 geregelten Versicherungsver-laufes berechnet wurde, weil bisher nicht alle rentenrechtlichen Zeiten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht seien. Das dagegen mit Widerspruch vom 17.07.2003 eingeleitete Widerspruchsverfahren wurde bei der Beklagten auf Anregung des KlĤgers ruhend gestellt. Der KlĤger hat am 16.01.2003 bei der Beklagten Klage zum Sozialgericht Chemnitz erho-ben und unter Bezugnahme auf seinen Widerspruch beantragt, den Vormerkungsbescheid vom 02.04.2001 in Gestalt des Bescheides vom 30.08.2002 diese in der Form des Wider-spruchsbescheides vom 19.12.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Zeit vom 01.01.1991 bis 30.11.1996 der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen. Es liege nicht an ihm, sondern an der Beklagten, für die Einziehung der Beiträge vom Arbeit-geber zu sorgen, so dass ihm keinerlei Schuldvorwurf, auch nicht eine leichte FahrlÄxssig-keit, zur Last gelegt werden könne und gemäÃ∏ <u>§ 197 Abs. 3 SGB VI</u> ein Härtefall angenommen werden müsse. Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf die angegriffenen Bescheide beantragt, die Klage abzuweisen und ergĤnzend ausgeführt, dass der Kläger zwar seit 01.01.1991 knappschaft-lich zu versichern gewesen sei, sie aber nicht wisse, weshalb dies versĤumt wurde. In dem bereits landessozialgerichtlich entschiedenen Verfahren des anderen BeschĤftigten des Lehrbergwerks sei im Gegensatz zum Fall des KlĤgers der Differenzbeitrag seit 01.01.1991 nachgezahlt und die Versicherungszeiten entsprechend anerkannt worden. Beim KlÄger seien die DifferenzbeitrÄge trotz Hinweises auf einen möglichen Härtefall gemäÃ∏ <u>§ 197 Abs. 3 SGB VI</u> vom zuständigen Landesamt fÃ1/4r Finanzen unter Berufung auf die VerjÃxhrung hingegen nicht gezahlt worden. Ein Härtefall gemäÃ∏ § 197 Abs. 3 SGB VI liege im Ã∏brigen nicht vor, weil kein Anwartschaftsverlust oder das Verfehlen einer War-tezeit und auch nicht die erhebliche Minderung der RentenansprA¹/₄che drohe. Ihr selbst falle ebenfalls kein Verschulden zur Last, weil sie mit Bescheid vom 22.10.1990 die Bergaka-demie über die Versicherungspflicht ordnungsgemäÃ∏ informiert habe und es keine gesetz-liche Vorschrift gebe, die eine stĤndige Beitragsüberwachung vom Rentenversicherungs-träger fordere. SchlieÃ∏lich komme dem Kläger auch die Fiktion des § 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VI nicht zugute, weil fÃ¹/₄r die gemäÃ∏ <u>§ 201 Abs. 3 SGB VI</u> vom Arbeitgeber nachzu-zahlenden DifferenzbeitrĤge die VerjĤhrung gelte. Das Sozialgericht hat die Beklagte mit Gerichtsbescheid vom 14.03.2005 unter Aufhebung des Vormerkungsbescheides vom 02.04.2001 in Gestalt des Bescheides vom 30.08.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.12.2002 verurteilt, die Zeit vom 01.01.1991 bis 30.11.1996 der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen. Nach der Beitrags-fiktion des <u>§ 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VI</u> gelte die Zahlung der RentenversicherungsbeitrĤge an den unzustĤndigen RentenversicherungstrĤger als Zahlung an den zustĤndigen Träger, wodurch â∏∏ wie auch bereits in den

Vorgängervorschriften des § 135 des Reichsknapp-schaftsgesetzes (RKG), des § 1421 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und des § 143 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) â∏ sichergestellt werde, dass sich Beitrags-zahlungen zum falschen Versicherungszweig nicht nachteilig für den Versicherten auswir-ken. Deshalb dürfe die vom Arbeitgeber des Klägers versäumte Anmeldung zum zuständi-gen Versicherungsträger, hier zur Beklagten, nicht zu Lasten des KlĤgers gehen. Die Be-klagte kĶnne die richtige Zuordnung auch nicht unter Berufung auf die verjĤhrten Beitragsnachzahlungsansprüche gegenüber dem Arbeitgeber verweigern. Denn § 201 Abs. 3 SGB VI regele nur die Nachzahlung der DifferenzbeitrÄxge durch den Arbeitgeber, wodurch deutlich werde, dass der Gesetzgeber den Versicherten aus der Problematik der Nachzah-lung und Verrechnung von BeitrĤgen habe heraushalten wollen. Die Beitragsfiktion des <u>§ 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VI</u> gelte deshalb ungeachtet dessen, dass die Beklagte die ver-j\(\tilde{A} \) khrten Beitr\(\tilde{A} \) ge vom Arbeitgeber nicht mehr liquidieren kA¶nne. Entsprechendes gelte fA¼r die Zeit vor Inkrafttreten des <u>§ 201 SGB VI</u> gemäÃ∏ § 135 RKG. Mit ihrer am 12.04.2005 eingelegten Berufung hÄxlt die Beklagte und BerufungsklÄxgerin an ihrer Ansicht fest und fýhrt ergänzend aus, dass es gemäÃ∏ <u>§ 248 Abs. 4 Satz 1 SGB VI</u> für die Zuordnung der Versicherungszeiten im Beitrittsgebiet auf die tatsächliche Zahlung der BeitrĤge und nicht auf eine Beitragsfiktion ankomme. Die Beklagte und BerufungsklĤgerin beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 14.03.2005 aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der KlĤger und Berufungsbeklagte trÃxgt im Berufungsverfahren nicht vor und beantragt, die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chem-nitz vom 14.03.2005 zurļckzuweisen. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Ã\| brigen auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die beigezogenen VerwaltungsvorgĤnge Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die gemäÃ∏ den <u>§Â§ 143</u>, <u>144</u> des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte sowie gemäÃ∏ § 151 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, aber unbegrýndet. Der Kläger hat zulässigerweise eine kombinierte Anfechtungsund Verpflichtungsklage gemäÃ∏ § 54 Abs. 1 SGG erhoben, welche auf die Abänderung des Vormerkungsbescheides vom 02.04.2001 in der Fassung des Bescheides vom 30.08.2002 in Gestalt des Wider-spruchsbescheides vom 19.12.2002 sowie auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet ist, seine Versicherungszeiten vom 01.01.1991 bis 30.11.1996 der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen. Diese Klage ist nicht dadurch unzulÄxssig geworden, dass der KlĤger inzwischen die Regelaltersrente beantragt und die Beklagte hierzu bereits den vor-IAxufigen Rentenbescheid vom 23.06.2003 erlassen hat. Zwar ersetzt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ein Rentenbescheid, der auf Grundlage eines bereits mittels Vormerkungsbescheides festgestellten Ver-sicherungsverlaufs ergeht, diesen Vormerkungsbescheid gemäà A§ 96 SGG vollstà andig, so dass eine ursprünglich zulà assige Klage gegen den Vormerkungsbescheid unzulÄxssig wird und auf eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 SGG) gerichtet gegen den

Rentenbescheid und auf Gewänzung einer häßneren Rente umzustellen ist (BSG v. 14.05.2003, Az: <u>B 4 RA 26/02 R</u>, <u>SozR 4-2600 § 256b Nr 1</u>; LSG Berlin v. 26.01.2005, Az: L 6 RA 36/98, zitiert nach JURIS). So liegt der Fall hier jedoch nicht. Denn vorliegend wurde kein endgļltiger Rentenbescheid erlassen, welcher den im Vor-merkungsbescheid gemäÃ∏ <u>§ 149 Abs. 5 Satz 1 SGB VI</u> festgestellten Versicherungsverlauf ersetzt, sondern es wurde mit dem Bescheid vom 23.06.2003 nur ein Rentenanspruch dem Grunde nach anerkannt und im Hinblick auf das vorliegende Verfahren, welches sich ge-gen den vorgemerkten Versicherungsverlauf richtet, eine vorlĤufige Rente bewilligt. Dies geschah unter ausdrýcklichem Hinweis auf die bisher ungeklÃxrten rentenrechtlichen Zeiten, d.h. den streitigen Versicherungsverlauf, so dass der vorgemerkte Versicherungsverlauf in diesem vorlĤufigen Rentenbescheid nicht geregelt wurde. Der vorläufige Rentenbescheid vom 23.06.2003 ist deshalb nicht gemäÃ∏ <u>§ 96</u> SGG Gegenstand des Klageverfahrens ge-worden, weil er die hier streitigen Bescheide entgegen <u>§ 96 SGG</u> weder abgeändert noch ersetzt hat. Auch aus der Möglichkeit, das Verfahren gegen den vorläufigen Rentenbescheid vom 23.06.2003 fortzuführen und auf eine höhere als die vorläufig gewährte Altersrente zu kla-gen, folgt nicht die UnzulÄxssigkeit der vorliegenden Klage. Zwar könnte der Kläger im Wege der Klageänderung (§ 99 SGG) die Klage erweitern und auf den vorlĤufigen Ren-tenbescheid vom 23.06.2003 erstrecken, was er allerdings nicht getan hat. Jedoch mýsste dann die Klage auch gegen die im Vormerkungsverfahren nach <u>§ 149 Abs. 5 SGB VI</u> er-lassenen, hier angegriffenen Bescheide aus 2001 und 2002 aufrecht erhalten bleiben, weil andernfalls mit diesen Bescheiden der bisherige Versicherungsverlauf bestandkrÄxftig fest-gestellt bliebe, was dazu führen würde, dass die fehlgezahlten Beiträge als rechtswirksame Beiträge des unzuständigen Versicherungsträgers gelten würden und durch die Bestands-kraft der Vormerkungsbescheide vor der Anwendung des <u>§ 201 SGB</u> VI geschützt wÃxren (Finke in: Hauck/Noftz, SGB VI, Stand: 11/05, § 201, Rn. 8 a.E.; Störmann in: Jahn, SGB, Stand: 12/04, § 201 SGB VI, Rn. 4). Es besteht mithin weiter ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage gerichtet auf die Abänderung des Vormerkungsbescheides vom 02.04.2001 in der Fassung des Bescheides vom 30.08.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.12.2002 sowie auf die Ver-pflichtung der Beklagten, die Versicherungszeiten vom 01.01.1991 bis 30.11.1996 der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen. Ob die Beklagte dieser Verpflichtung im Rahmen eines isolierten Zuordnungsbescheides oder â∏ richtigerweise â∏ im Rahmen eines endgültigen Rentenbescheides nachkommt, ist hingegen für das vorliegende Verfah-ren unerheblich und nur eine Frage des Vollzugs der tenorierten Verpflichtung. Die damit zulĤssige kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemĤÄ∏ § 54 Abs. 1 SGG ist auch begründet. Der Vormerkungsbescheid vom 02.04.2001 in der Fassung des Bescheides vom 30.08.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.12.2002 ist rechtswidrig und beschwert deshalb den KlĤger (<u>§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG</u>). Der Kläger hat Änspruch auf Zuordnung seiner Versicherungszeiten vom 01.01.1991 bis 30.11.1996 zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Kein Streit besteht dar A¼ber, dass die Beklagte seit 01.01.1991 der zustĤndige Rentenversi-cherungstrĤger fļr das Lehrbergwerk und damit den Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)\(\text{ger ist. Dies ergibt sich aus \(\tilde{A}\)\(\tilde{s}\)\(\tilde{137}\)\(\tilde{Nr. 1}\)\(\tilde{i.V.m.}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{s}\)\(\tilde{138}\)\(\tilde{Abs. 2}\) SGB VI (jeweils in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung), wo-bei diese Vorschriften

â∏ ebenso wie die übrigen Zuständigkeitsvorschriften des SGB VI (§Â§ 125 bis 145 SGB VI) â∏∏ gemäÃ∏ Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 1 Buchst. f) des Einigungsvertrages (EinigVtr) im Beitrittsgebiet bereits ab 01.01.1991 gal-ten. Insoweit kann auf die den Beteiligten bekannten Entscheidungen des Sozialgerichts Chemnitz vom 08.07.1999 (Az. S 16 RA 310/96) und des Landessozialgerichts Chemnitz vom 25.04.2001 (Az. <u>L 4 RA 186/99</u>) Bezug genommen werden, deren Gründen sich der Senat auch für den Fall des hiesigen Klägers anschlieÃ∏t. Streit besteht demgegenüber hinsichtlich der Frage, ob angesichts der danach ab 01.01.1991 bestehenden ZustĤndigkeit der Beklagten die ab diesem Zeitpunkt an den un-zustĤndigen RentenversicherungstrĤger gezahlten BeitrĤge als wirksame BeitrĤge der Beklagten gelten, weil diese Beiträge bis einschlieÃ∏lich 30.11.1996 in zu geringer Höhe ent-richtet und die Differenzbeträge auch nicht nachgezahlt wurden. Diese Frage ist gemäÃ∏ <u>§ 201 SGB VI</u> zu bejahen, wie das Sozialgericht zutreffend festgestellt hat. Denn § 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VI bestimmt, dass Beiträge, die an einen nicht zustĤndigen TrĤger der Rentenversicherung gezahlt worden sind, als an den zustĤndigen TrĤger der Rentenversicherung gezahlt gelten. Diese Regelung führt dazu, dass auch die zu niedrigen Beiträge des Klägers als wirksame knappschaftliche BeitrĤge gelten. Zwar ist <u>§ 201 SGB VI</u> erst am 01.01.1992 ohne ̸bergangsvorschrift in Kraft getreten. Einer Ã∏bergangsvorschrift bedurfte es jedoch nicht (Finke in: Hauck/Noftz, SGB VI, Stand: 11/05, § 201, Rn. 12), weil â∏ soweit wie hier keine besonderen Ã∏bergangsregelun-gen gelten â∏∏ die Vorschriften des SGB VI gemĤÄ∏ <u>§ 300 Abs. 1 SGB VI</u> vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auch auf Sachverhalte (und Ansprüche) anzuwenden sind, die bereits vorher bestanden haben. Damit wird zwar keine sog. echte Rückwirkung, d.h. keine Rückbewirkung von Rechtsfol-gen auf am 01.01.1992 bereits abgeschlossene Sachverhalte und Rechtspositionen ermĶg-licht (st. Rspr. des BSG, u.a.: BSG v. 16.11.2000, Az: <u>B 4 RA 55/99 R</u>, <u>SozR 3-2600 § 248 Nr. 7</u>). Jedoch ist diese Vorschrift im Sinne einer sog. unechten RÃ1/4ckwirkung auf am 01.01.1992 noch nicht abgeschlossene Sachverhalte sowohl aus dem Leistungs- als auch aus dem Beitragsrecht anwendbar, so dass ein in der Vergangenheit liegender beitragsrechtlicher Sachverhalt einen Anspruch nach dem SGB VI begrļnden kann, wenn bei In-krafttreten des neuen Rechts am 01.01.1992 eine wirksame Beitragsentrichtung fÃ1/4r die Vergangenheit noch zulÃxssig ist oder erstmals zulÃxssig wird (BSG v. 15.12.1994, Az: 12 RK 55/93, SozR 3-2600 § 197 Nr. 1). Ist danach am 01.01.1992 eine Nachentrichtung von freiwilligen BeitrĤgen fļr das Jahr 1991 noch mĶglich gewesen, weil der Sachverhalt insoweit noch nicht abgeschlossen war, gilt dies ebenso für eine Nachentrichtung der Differenzbeträge von Pflichtbeiträgen gemäÃ∏ § 201 Abs. 3 SGB VI, weil sich diese Nachentrichtung nicht von der Nachzahlung freiwil-liger BeitrĤge unterscheidet. Eine solche Nachentrichtung gemĤÃ∏ <u>§ 201 Abs. 3 SGB VI</u> wiederum ist nur dann sinnvoll, wenn auch die Beitragsfiktion des § 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VI insoweit Rückwirkung besitzt, so dass fehlgezahlte Beiträge nach dem alten (bun-desdeutschen) Recht am 01.01.1992 noch keinen abgeschlossenen beitragsrechtlichen Sachverhalt bilden und daher auch rückwirkend von der Beitragsfiktion des <u>§ 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VI</u> erfasst werden, soweit die Beitragsdifferenz am 01.01.1992 vom Arbeitge-ber noch nachgezahlt werden konnte, also am 01.01.1992 noch kein abgeschlossener Sach-verhalt vorlag. Dies

traf am 01.01.1992 jedenfalls für die Beiträge für das Jahr 1991 noch zu, so dass für die Beiträge aus 1991 auch die Beitragsfiktion des § 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VI gilt. Daran ändert nichts, dass â∏ entgegen der Auffassung des Sozialgerichts â∏ im Falle des Klägers im Jahre 1991 nicht die alten, bundesdeutschen VorgĤngervorschriften des <u>§ 201 SGB VI</u> anzuwenden waren (<u>§ 1421 RVO</u>, § 135 RKG, § 143 AVG), welche im Beitritts-gebiet gemäÃ∏ Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt I Nr. 1 ff. EinigVtr nie in Kraft getreten sind, sondern die besonderen Vorschriften des Beitrittsgebiets nach dem Einigungsvertrag, welche partiell noch DDR-Recht als sekundĤres Bundesrecht enthielten, aber auch primäres Bundesrecht, welches originär nach MaÃ∏gabe des Einigungsvertrages mit dem Wirksamwerden des Beitritts am 03.10.1990 oder später (z.B. ab 01.01.1991) in Kraft gesetzt wurde. Dies führt jedoch entgegen der von der Beklagten in der mündlichen Berufungsverhand-lung vertretenen Ansicht nicht dazu, dass es â∏ abweichend von den Vorschriften des Drit-ten Kapitels des SGB VI â∏∏ gemäÃ∏ § 248 Abs. 4 Satz 1 SGB VI auf die tatsächliche Zah-lung von knappschaftlichen BeitrÄxge ankommt, um eine Zuordnung der Beitragszeiten zur knappschaftlichen Versicherung erreichen zu kĶnnen. Dabei braucht der Frage nicht nachgegangen zu werden, ob im Beitrittsgebiet Beitragszeiten nach Bundesrecht im Sinne von <u>§ 248 Abs. 3</u> und 4 SGB VI bereits mit dem Wirk-samwerden des Beitritts am 03.10.1990 anzunehmen sind (so Polster in: Kasseler Kom-mentar, Stand: Mai 2003, § 248 SGB VI, Rn. 24) und schon deshalb der Einwand der Be-klagten fÃ1/4r das Jahr 1991 keine Rolle spielt, oder ob Beitragszeiten nach Bundesrecht in diesem Sinne nur Beitragszeiten im Beitrittsgebiet ab Inkrafttreten des § 55 SGB VI am 01.01.1992 sind (so BSG v. 16.11.2000, Az: <u>B 4 RA 55/99 R</u>, <u>SozR 3-2600 § 248 Nr. 7</u>). Letztere Entscheidung des BSG erging zu § 248 Abs. 3 SGB VI und hier zur Wirksamkeit tatsÃxchlich gezahlter BeitrÄxge im Zeitraum vom 03.10.1990 bis 31.12.1991 auf ein in die-ser Zeit bezogenes Vorruhestandsgeld. Diese BeitrĤge wĤren zwar nach dem noch partiell als sekundÃxres Bundesrecht geltenden Gesetz über die Sozialversicherung â∏∏ SVG â∏∏ vom 28.06.1990 (GBI. I der DDR, Seiten 486 ff.) nicht zu zahlen gewesen, wurden vom BSG jedoch trotzdem als wirksame BeitrĤge und diese Zeiten daher gemĤÄ∏ <u>§ 248 Abs. 3 SGB VI</u> als Beitragszeiten angesehen. Demgegenüber trifft der hier relevante § 248 Abs. 4 Satz 1 SGB VI â∏ auch wenn er sich auf die "Beitragszeiten nach Bundesrecht" in § 248 Abs. 3 SGB VI bezieht â∏∏ gerade nicht wie § 248 Abs. 3 SGB VI eine Sonderregelung zu § 55 SGB VI, sondern ausdrücklich nur zum Dritten Kapitel des SGB VI, d.h. zu den §Â§ 125 ff. SGB VI und damit vor allem zu den hier die Zuständigkeit der Beklagten begründenden Vorschriften der <u>§Â§ 137 Nr. 1</u>, <u>138 Abs. 2 SGB VI</u> (vgl. Polster in: Kasseler Kommentar, Stand: Mai 2003, § 248 SGB VI, Rn. 64). Die Vorschriften über die Zuständigkeit der einzelnen bundesdeutschen Rentenversiche-rungstrĤger (<u>§Â§ 125</u> bis <u>145 SGB VI</u> i.d.F. des Rentenreformgesetzes 1992 â∏ RRG 1992 â∏) wurden jedoch â∏ wie bereits beschrieben â∏∏ nicht erst am 01.01.1992, sondern gemäÃ∏ Anla-ge I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 1 Buchst f) EinigVtr bereits ab 01.01.1991 in Kraft gesetzt. Es wÃxre daher widersprüchlich, einerseits im EinigVtr ab 01.01.1991 dem knappschaftlichen RentenversicherungstrĤger gemĤÄ∏ den <u>§Â§ 137</u>, <u>138</u> SGB VI (i.d.F. des RRG 1992) zum zustĤndigen RentenversicherungstrĤger im Sinne des SGB VI für Knapp-schaftsbetriebe und die deshalb knappschaftlich zu

versichernden Beschärftigten zu machen und andererseits am 01.01.1992 mit Inkrafttreten des <u>§ 248 Abs. 4 Satz 1 SGB VI</u> diese Zuständigkeit rückwirkend für das Jahr 1991 wieder zu entziehen, wenn tatsächlich noch keine knappschaftlichen BeitrĤge gezahlt wurden. Bei sachgerechter Auslegung ist deshalb § 248 Abs. 4 Satz 1 SGB VI nur auf Beitragszei-ten im Beitrittsgebiet bis 31.12.1990 anwendbar, wĤhrend ab Beginn der ZustĤndigkeit der einzelnen bundesdeutschen RentenversicherungstrĤger im Beitrittsgebiet am 01.01.1991 über <u>§ 300 Abs. 1 SGB VI</u> rückwirkend auch die Regelung des <u>§ 201 SGB VI</u> über die Fehlzahlung der Beiträge an den unzuständigen bundesdeutschen RentenversicherungstrĤ-ger anzuwenden ist. Denn dafļr spricht, dass ab 01.01.1991 überhaupt erstmals Fehlzahlungen zu einem unzu-ständigen bundesdeutschen RentenversicherungstrĤger mĶglich waren und zwar im Rahmen des ebenfalls ab 01.01.1991 erstmals an die Einzugsstelle (Krankenkasse) zu entrich-tenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags nach den <u>§Â§ 28a</u> ff. SGB IV (Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 2 § 1 und Abschnitt III Nr. 1 Buchst. e) EinigVtr). In der Zeit davor â ☐ bis 31.12.1990 â ☐ wurden die Beitr äge hingegen nur einheitlich zur Ren-tenversicherung der DDR bzw. des Beitrittsgebiets nach dem SVG und zwar an die zustĤn-digen FinanzĤmter zugunsten des VersicherungstrĤgers geleistet, ohne dass es mehrere RentenversicherungstrĤger gab (<u>§Â§ 48</u> bis <u>50 SVG</u> i.V.m. Anlage II Kapitel VIII Sachge-biet F Abschnitt III Nr. 2 Buchst. e) EinigVtr). Einer Vorschrift wie in § 201 SGB VI be-durfte es daher erst ab 01.01.1991. Dementsprechend stellt § 248 Abs. 4 Satz 1 SGB VI als Sondervorschrift nur zum Dritten Kapitel des SGB VI auch keine Sonderregelung zum Vierten Kapitel des SGB VI und damit auch nicht zu § 201 SGB VI auf, weil eine solche Sonderregelung für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet bis 31.12.1990 überflüssig war. Die Anwendung des <u>§ 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VI</u> ist entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil sich der Arbeitgeber des Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) ers hinsichtlich der von ihm gem\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{S}\) 201 Abs. 3 SGB VI nachzuzahlenden BeitrĤge zulĤssigerweise auf die VerjĤhrung gemĤÄ∏ § 25 SGB IV berufen hat. Es ist zwar zutreffend, dass diese Verjährungsvorschriften im Rahmen des <u>§ 201 Abs. 3 SGB VI</u> anzuwenden sind. Dies entspricht der wohl einhelligen Meinung im Schrifttum (u.a. Peters, Kasseler Kommentar, Stand: 05/03, § 201 SGB VI, Rn. 6; Störmann in: Jahn, SGB, Stand: 12/04, § 201 SGB VI, Rn. 4) und wird darÃ1/4ber hinaus durch die Motive des Gesetzgebers bestÃxtigt (BT-Drs. 11/4124, Seite 190). Jedoch beziehen insbesondere die zitierten Motive des Gesetzgebers die Anwendung der Verjährungsvorschriften nur auf den in <u>§ 201 Abs. 3 SGB VI</u> geregelten Nachzahlungsan-spruch der Beklagten gegenýber dem Arbeitgeber und umgekehrt. Dies entspricht der Sys-tematik des § 201 SGB VI, der in § 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VI das VerhÃxItnis des Versi-cherten zum RentenversicherungstrÃxger, in <u>§ 201 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SGB VI</u> das Verhältnis der RentenversicherungstrĤger untereinander und in § 201 Abs. 3 SGB VI das VerhÃxItnis des knappschaftlichen RentenversicherungstrÃxgers zum Arbeitgeber regelt (vgl. Finke in: Hauck/Noftz, SGB VI, Stand: 11/05, § 201, Rn. 11). Vor diesem Hintergrund ist das Sozialgericht zutreffend davon ausgegangen, dass nach dem Zweck des <u>§ 201 SGB VI</u> (sicherzustellen, dass sich Beitragszahlungen zum falschen Versicherungszweig nicht nachteilig fýr den Versicherten auswirken) sowie nach der Systematik der Vorschrift der Versicherte aus dem Erstattungs- und

NachzahlungsverhĤltnis zwischen Arbeitgeber und knappschaftlichem RentenversicherungstrĤger herauszuhalten ist. Die Tatsache allein, dass sich der Arbeitgeber wegen der Nachzahlung auf VerjĤhrung berufen hat und deshalb die Differenzbeiträge nicht gezahlt wurden, führt somit nicht dazu, dass die Beitragsfiktion des <u>§ 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VI</u> nicht eintritt. Vielmehr gelten die tatsächlich gezahlten â∏∏ al-lerdings zu niedrigen â∏∏ Beiträge als an den zustĤndigen RentenversicherungstrĤger (die Beklagte) wirksam gezahlt. Deshalb greift die Beklagte auch zu Unrecht auf die Vorschrift des § 197 SGB VI zurück. Diese Vorschrift regelt nicht die Wirksamkeit der Beitragszahlung insgesamt, sondern nur die Frist, in der die BeitrÄxge wirksam gezahlt werden kĶnnen (u.a. Peters, Kasseler Kom-mentar, Stand: 05/03, § 197 SGB VI, Rn. 2; KomGRV, Stand: 11/05, § 197 SGB VI, Rn. 2) und stellt dementsprechend auch nur für den Fall der Fristüberschreitung eine HÃxrte-fallregelung in § 197 Abs. 3 SGB VI bereit. Da die tatsÄxchlich gezahlten, zu niedrigen Bei-trÄxge jedoch wegen der Fiktion des § 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VI bereits zum Zeitpunkt ihrer Zahlung als wirksam gezahlt gelten, sind sie auch fristgerecht gezahlt worden, so dass <u>§ 197 SGB VI</u> genüge getan wurde. Mit der Anwendung der Verjäxhrungsvorschriften im Rahmen des § 201 Abs. 3 SGB VI hat dies nichts zu tun, weil zwar die VerjĤhrungsfrist des § 25 SGB IV und die Frist des § 197 Abs. 1 SGB VI gleich zu berechnen sind, aber verschiedene Fristen mit jeweils eigenen Wirkungen darstellen. TrÄxfe deshalb die Ansicht der Beklagten zu und wäre danach nur die Zahlung der vollen â∏∏ und nicht auch der zu niedrigen Beiträge â∏ nach <u>§ 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VI</u> als wirksam zu behandeln, so w\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)ren wegen \(\tilde{A}\)\(\tilde{s}\) 197 Abs. 1 SGB VI stets nur die Beiträge der letzten vier Jahre von der Fiktion des <u>§ 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VI</u> erfasst. Selbst wenn sich dann der Arbeitgeber nicht auf Verjäxhrung berufen und auch Axitere Bei-trAxge nachzahlen wA¼rde, so dA¼rfte die Beklagte diese Zahlungen (abgesehen von HÃxrtefÃxl-len nach § 197 Abs. 3 SGB VI) nicht mehr annehmen, weil § 197 Abs. 1 SGB VI ein An-nahmeverbot nach Fristablauf postuliert (KomGRV, Stand: 11/05, § 197 SGB VI, Rn. 2) und nicht nur eine VerjĤhrungseinrede. Vor diesem Hintergrund hĤtte die Ansicht der Beklagten au̸erdem zur Folge, dass nur dann, wenn Pflichtbeiträge fehlerhaft anstatt zum zustĤndigen knappschaftlichen Renten-versicherungstrĤger zu einem anderen Träger gezahlt worden sind, die vierjährige Aus-schlussfrist des § 197 Abs. 1 SGB VI gelten wÃ1/4rde, wÃxhrend bei allen anderen Fehlzahlun-gen die Beitragsfiktion des <u>§ 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VI</u> zeitlich unbegrenzt rückwirkend (vorbehaltlich des Verbots der echten Rýckwirkung für Zeiträume vor dem 01.01.1992) gelten würde, weil bei allen anderen Fehlzahlungen niemals zu niedrige BeitrĤge entrichtet werden kĶnnen. Eine solche Ungleichbehandlung nur eines Falles der Fehlzahlung gegen-über den übrigen Fehlzahlungsfällen ist jedoch nach Ansicht des Senats nicht zu rechtferti-gen und widerspricht der Intention des Gesetzgebers, eine einheitliche Regelung für Fehl-zahlungen an unzuständige Rentenversicherungsträger zu schaffen. Die Auslegung des § 201 SGB VI durch den Senat dahin, dass die an den unzustÄxndigen TrÄxger gezahlten, für die Knappschaftsversicherung zu niedrigen Beiträge auch dann dem zustĤndigen knappschaftlichen RentenversicherungstrĤger als wirksame PflichtbeitrÄxge zuzuordnen sind, wenn die Differenz zum vollen Beitrag wegen Veriährung vom Arbeit-geber nicht nachgezahlt wird, ist auch interessengerecht. Denn letztlich geht es in dem DreiecksverhÄxltnis zwischen dem eigentlich

knappschaftlich pflichtversicherten Beschärftigten, dem zahlungspflichtigen Arbeitgeber und dem späxter leistungspflichtigen, knappschaftlichen RentenversicherungstrĤger darum, wer die Kosten zu tragen hat, die durch den Ausfall der veriĤhrten Nachzahlungsansprüche entstehen. Dies ist bei der Auslegung des Senats der knappschaftliche RentenversicherungstrĤger, weil ihm aufgrund der verjĤhrten Nachzahlungsansprüche gegen den Arbeitgeber zu niedrige Bei-träge zuflieÃ∏en, obwohl ihm die Versicherungszeiten zugeordnet werden und er dement-sprechend die h\(\tilde{A}\)\(\tilde{I}\)here knappschaftliche Rente zu erbringen hat, deren Höhe im Ã∏brigen nicht nach der Höhe der gezahlten Beiträge, sondern nach der HĶhe des erzielten Verdiens-tes des BeschĤftigten berechnet wird. Dies ist jedoch berechtigte Konsequenz der gegenseitigen Pflichten im genannten Drei-ecksverhältnis. Denn während der Beschäftigte selbst â∏ auch wenn er knappschaftlich ver-sichert ist â∏∏ keine höheren RentenversicherungsbeitrĤge zu zahlen hat, als wenn er ander-weitig versichert wäre, es für ihn mithin während des laufenden Beschäftigungsverhältnis-ses keinen Unterschied macht, bei welchem TrÄxger er rentenversichert ist, obliegt allein dem knappschaftlichen Arbeitgeber die Zahlung des hĶheren Beitrags (§ 168 Abs. 3 SGB VI, gültig ebenfalls ab 01.01.1991: Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 1 Buchst g) EinigVtr). Es ist deshalb allein Sache des Arbeitgebers, die zutreffende Versicherung und BeitragsabfA¼hrung vorzunehmen, wobei er jedoch bei der Nachzahlung im Rahmen des § 201 Abs. 3 SGB VI â∏ nach der ausdrücklichen Intention des Gesetzge-bers â∏ durch die VerjĤhrungsvorschriften zeitlich in einem gewissen Umfang geschļtzt ist. Demgegenüber liegt es in der Verantwortung des knappschaftlichen Rentenversicherungs-trägers, seine Zuständigkeit gemäÃ∏ den <u>§Â§ 137</u>, <u>138</u> SGB VI gegenüber einem knappschaftlichen Betrieb und damit dem Arbeitgeber mittels eines Bescheides festzustel-len (Niesel in: Kasseler Kommentar, Stand: 05/03, § 138 SGB VI, Rn. 18). Dies hat die Beklagte mit dem Bescheid vom 22.10.1990 vorliegend auch getan und zusÄxtzlich ange-kündigt, dem Arbeitgeber die Einzelheiten der Durchfļhrung der Knappschaftsversiche-rung im Monat Dezember 1990 noch bekannt geben zu wollen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb dies seitens der Beklagten unterblieben ist und erst ab 01.01.1999 eine Anmeldung des Lehrbergwerks zur Knappschaft erfolgte. Ebenso ist es unzutreffend, wenn die Beklagte behauptet, dass es keine gesetzliche Vor-schrift gebe, welche eine stĤndige Beitragsüberwachung durch den VersicherungstrÄger verlange. Vielmehr haben die TrÄger der Rentenversicherung gemĤÃ∏ <u>§ 28p Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IV</u> bei den Arbeitgebern zu prüfen, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäÃ∏ erfüllen. GemäÃ∏ <u>§ 28p Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV</u> haben sie insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen im Sinne des § 28a SGB IV mindestens alle vier Jahre zu prüfen, wozu unter anderem die Richtigkeit der Mel-dung über Ã∏nderungen in der Beitragspflicht der versicherungspflichtig Beschämftigten ge-häft (å§ 28a Abs. 1 Nr. 5 SGB IV). Bei Einhaltung dieser vierjährigen Prüffrist und einer ordnungsgemäÃ∏en Beitragsüberwachung hat es der Rentenversicherungsträger deshalb in der Hand, Beitragsfehlzahlungen zum unzustÄxndigen VersicherungstrÄxger rechtzeitig vor Ablauf der vierjĤhrigen VerjĤhrung zu korrigieren. Zwar gilt diese Pflicht des

RentenversicherungstrĤgers in dieser Form erst ab 01.01.1996. Jedoch war der Rentenversicherungsträger auch nach der davor â∏ seit 01.01.1990 â∏ geltenden Fassung des <u>§ 28p Abs. 1 SGB IV</u> verpflichtet, bei der damals noch durch die Ein-zugsstelle vorzunehmenden Prüfung beim Arbeitgeber in ausreichendem Ma̸e mitzuwir-ken (<u>§ 28p Abs. 1 Satz 3 SGB IV</u> a.F.). Diese Vorschrift galt im ̸brigen zusammen mit den anderen Vorschriften zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag im Beitrittsgebiet â∏∏ wie bereits erwähnt â∏∏ schon ab 01.01.1991 (Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 2 § 1 und Abschnitt III Nr. 1 Buchst. e) EinigVtr). Vor diesem Hintergrund ist es deshalb interessengerecht, dem knappschaftlichen Renten-versicherungstrĤger im Rahmen des <u>§ 201 SGB VI</u> das Risiko aufzuerlegen, dass eine Fehlversicherung mit zu niedrigen BeitrĤgen erst nach Ablauf der VerjĤhrungsfrist fļr den Nachzahlungsanspruch gegenüber dem knappschaftlichen Arbeitgeber bemerkt wird und die dann zu niedrigen BeitrĤge wegen der Beitragsfiktion des <u>§ 201 Abs.</u> 1 Satz 1 SGB VI trotzdem als wirksame Beiträge zur knappschaftlichen erhebliche PflichtverstöÃ∏e bei der An-meldung seines Unternehmens zur knappschaftlichen Rentenversicherung und den dafĽr zu entrichtenden Beiträgen zur Last fallen sollten, lässt sich korrigierend prüfen, ob die VerjĤhrungseinrede tatsĤchlich erhoben werden darf. Insoweit kann z.B. auf § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV oder eine Verwirkung verwiesen werden. Dies betrifft jedoch nicht das Verhäxltnis zum knappschaftlich Versicherten und ist daher nur im Rahmen des <u>§ 201 Abs. 3 SGB VI</u> relevant, nicht aber für die Wirksamkeit der Beitragsfiktion gemäÃ∏ <u>§ 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VI</u>.

Die Kostenentscheidung folgt aus <u>ŧ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG</u>. Die Revision ist gemĤÃ∏ <u>ŧ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG</u> wegen der grundsĤtzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen, weil bisher zu der hier streitigen Rechtsfrage, ob die an den unzu-stĤndigen RentenversicherungstrĤger gezahlten PflichtbeitrĤge auch dann dem eigentlich zustĤndigen knappschaftlichen RentenversicherungstrĤger als wirksame PflichtbeitrĤge zuzuordnen sind, wenn die Differenz zum vollen Knappschaftsbeitrag wegen VerjĤhrung vom Arbeitgeber nicht nachgezahlt wird, noch keine Rechtsprechung existiert und weitere vergleichbare FĤlle wie der vorliegende â∏ zumindest im Beitrittsgebiet, insbesondere hin-sichtlich des hier betroffenen Knappschaftsbetriebes â∏ nicht auszuschlieÄ∏en sind.

Erstellt am: 06.03.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024